

Betreuungsvertrag

zwischen

Phönixberg e.V.

als Veranstalter der Zirkusferienspiele (in Kooperation mit Kompass Leben e.V. und Gelebte Inklusion e.V.)

und

der / dem / den **Personensorgeberechtigten**

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Tel.: _____

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Tel.: _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

2. Aufnahme des Kindes

Name: _____

Vorname: _____

geb.: _____

Chronische Erkrankungen / Anfälligkeiten / notwendige Maßnahmen

(z. B. Krampfleiden, Diabetes, Allergien, Asthma)

Schutzimpfungen

Impfbescheinigung nach § 2 KiGSchG liegt vor liegt nicht vor

3. Zeitraum:

21.08.2023 bis 26.08.2023.

Die Betreuung findet von **Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 16 Uhr** vor.

Die Kinder werden **vormittags in der Turnhalle in Herbstein (Oelegemer Straße 31, 36358 Herbstein)** betreut. Dort findet das zirkuspädagogische Programm statt.

Mittags laufen die Kinder gemeinsam mit den pädagogisch ausgebildeten Betreuer*innen zum **Phönixberg (Zum Kapellenwald 1/ 36358 Herbstein)**. Hier werden die Kinder am Nachmittag auch **abgeholt**. Dort werden schwerpunktmäßig Gruppenspiele, Naturbegegnungsmöglichkeiten und kreative Angebote gestaltet.

Das Mittagessen bringen sich die Kinder selbst in einer Dose mit. Dieses wird gegebenenfalls in der Mittagspause auf dem Weg zum Phönixberg im Kurpark gegessen. Getränke werden durch den Veranstalter gestellt.

Am Samstag, den 26.08.2023 ist eine Aufführung und anschließende Begegnungsmöglichkeiten für die Familien geplant. Die Kinder treffen sich um 9:30 Uhr zur Generalprobe am PHÖNIXBERG. Ab 11:30 Uhr sind sie als Eltern und Familie zur Aufführung eingeladen. Weitere Informationen zum Ablauf am Samstag folgen in der Ferien Spiele Woche.

Anmelden können sich Kinder im Alter von 5 bis 14 Jahren. Die Mindestteilnahmezahl beträgt 12 Personen, maximal können sich 30 Personen anmelden.

(Nur!) Kinder, die einen bestehenden Betreuungsvertrag mit unserem Kooperationspartner Kompass Leben e.V. haben, melden sich bitte direkt bei Kompass Leben e.V. für die Ferienspiele an.

Alle Kinder brauchen wetterfeste Kleidung. Bei Hitze ist ein Sonnenschutz (Kopfbedeckung, Sonnencreme, ggf. langärmelige Klamotten) zwingend notwendig. Bei Regen brauchen die Kinder Regenjacken, feste Schuhe und ggf. Regenhosen.

4. Teilnahmebeitrag für die Ferienbetreuung

Teilnahmebeitrag 50,00 €/Woche

Unabhängig vom Tag des Eintritts oder Ausscheidens, wird der Teilnahmebeitrag grundsätzlich wochenweise erhoben. Eine verbindliche Anmeldung setzt die Überweisung des Teilnehmerbeitrages bis zum 31.07.2023 voraus. Der Betrag muss auf folgendes Konto überwiesen werden:

Empfänger: **PHÖNIXBERG e.V.**
IBAN: **DE5451990000020372907**
BIC: GENODE51LB1

Verwendungszweck: Zirkusferienspiele/ Name des Kindes

5. Aufsicht

Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht richtet sich vor allem nach Entwicklungsstand und Persönlichkeit des Kindes.

Die Aufsicht der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Ferienbetreuung. Sie beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal und endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragten (vgl. § 4, Abs. 7, Ziff. 3). Änderungen in Bezug auf die Personen, die das Kind abholen dürfen, müssen der Leitung unverzüglich und grundsätzlich schriftlich mitgeteilt werden.

Auf dem Weg von und zu den Ferienspielen sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß und pünktlich von den Ferienspielen abgeholt wird. Bei unvorhergesehener Verhinderung der Personensorgeberechtigten kann die Leitung das Kind an eine von den Personensorgeberechtigten näher beschriebene Person, die sich entsprechend ausweisen kann, übergeben. Soll das Kind alleine nach Hause gehen dürfen oder in Ausnahmefällen zu einer anschließenden Veranstaltung außerhalb der Ferienspiele gehen dürfen, bedarf es der Zustimmung der Leitung der Ferienspiele und der schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Veranstalter. Dabei beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten mit dem Entlassen des Kindes aus den Ferienspielen.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. während der Aufführung am Samstag) sind die anwesenden Personensorgeberechtigten für ihre Kinder aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

6. Regelung in Krankheitsfällen

Bei Krankheiten, insbesondere Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder, im Interesse von allen die Ferienspiele besuchenden Personen, zu Hause zu behalten. In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung den Besuch durch ein krankes Kind untersagen. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Veranstalter eine Bescheinigung des Arztes verlangen.

Bei Erkrankung eines Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit, insbesondere an Krankheiten im Sinne des VI. Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes (wie z. B. Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Masern, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten oder Verlausung oder Nissenbefall) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden. Kinder, die an einer solchen oder an einer anderen im VI. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes genannten Krankheit erkrankt oder dessen verdächtig sind oder die verlaust sind, dürfen an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch für die Eltern, Geschwister und sonstige Personen innerhalb der Wohngemeinschaft. Bei Verdachtsmomenten haben die Sorgeberechtigten die Leitung der Ferienspiele unverzüglich, spätestens am folgenden Tag nach einer vermutlichen Erkrankung, zu informieren.

Ausscheider z. B. von Salmonellen und Ruhrbakterien dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen an der Veranstaltung teilnehmen.

Die vorausgegangenen Regelungen gelten auch, wenn Eltern, Geschwister und sonstige Personen innerhalb der Wohngemeinschaft erkrankt sind.

Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bzgl. der Gesundheit und Konstitution des Kindes, deren Kenntnis für die Betreuung des Kindes erforderlich ist (z. B. Allergien, Unverträglichkeit, Anfallsleiden).

7. Stornierungsbedingungen

Eine Stornierung ist bis zum 15. Juli kostenfrei möglich. Bei Stornierungen ab dem 16. Juli wird die Anmeldegebühr einbehalten.

8. Vertragsbestandteil

Die umseitig abgedruckten Anhänge sind Bestandteil des Vertrages.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleiben hiervon die anderen Regelungen unberührt.

Ort, Datum

Personenvorsorgeberechtigte

Anlage 1

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende **Erkrankung** hat und die Veranstaltung besucht, zu der es angemeldet werden soll, kann es andere Kinder oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **das Ferienprogramm nicht besuchen darf**, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden).
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch HIB-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, **bei ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den Rat Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Anlage 2

Erklärung nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz

(Name, Vorname der / dem / den Personensorgeberechtigten)

(Name, Vorname des Kindes)

(Geburtsdatum)

(Postleitzahl, Ort)

(Straße, Hausnummer)

Ich erkläre hiermit, dass ich gem. § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) belehrt wurde.

Das Merkblatt (Anlage 1) über die „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ wurde mir ausgehändigt.

(Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten)

(Ort, Datum)

Anlage 3

- Ausfertigung für den Veranstalter

Erklärung zur Hygieneverordnung

(Name, Vorname des Kindes)

(Geburtsdatum)

Bei den Ferienspielen gelten unabhängig von der Art der Beschaffung der Verpflegung und unabhängig davon, ob die Lebensmittel in unverändertem, zubereitetem Zustand verzehrt werden, die lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen ist der Träger verpflichtet, Sie auf folgenden Sachverhalt hinzuweisen und Ihr Einverständnis dazu einzuholen:

Im Rahmen der pädagogischen Arbeit können bei den Ferienspielen Aktivitäten durchgeführt werden, an denen mit den Kindern gemeinsam nicht leicht verderbliche Speisen zubereitet und verzehrt werden.

Ebenso ist es möglich, dass Ihr Kind Lebensmittel (z. B. trockene Kuchen, Plätzchen, Obst) zu sich nimmt, das von anderen Kindern von zu Hause mitgebracht wurde.

Zu den Ferienspielen dürfen leicht verderbliche Lebensmittel (z. B. Wurst, Schnittkäse) nur in abgepacktem Zustand mitgebracht und für gemeinsame Speisen verarbeitet werden. Ausgenommen davon ist die Mahlzeit für das eigene Kind.

Sollte Ihr Kind an einer infektiösen Hautkrankheit, an Durchfall oder anderen infektiösen Krankheiten leiden, sind Sie zur unverzüglichen Meldung in der Einrichtung verpflichtet, da bei einer solchen Erkrankung Ihr Kind vorübergehend von der Zubereitung oder Herstellung von Speisen bzw. mit dem Umgang mit Lebensmitteln ausgeschlossen werden muss.

Wir achten unsererseits auf eine hygienische Zubereitung mitgebrachter Speisen und verwenden keine rohen Eier oder leicht verderbliche Lebensmittel, auch achten wir auf die Einhaltung der Zubereitungs-, Kühl- und Kerntemperaturen.

Einverständnis der Personensorgeberechtigten

Ich / wir habe/n die o. a. Hygienehinweise zur Kenntnis genommen und verpflichte/n mich / uns, sie einzuhalten. Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass mein / unser o. g. Kind an der Zubereitung von Mahlzeiten für andere Kinder teilnimmt und Speisen zu sich nehmen darf, die von anderen Kindern zubereitet wurden.

Ich / wir verpflichte/n mich / uns, dem Veranstalter der Ferienspiele unverzüglich zu melden, falls mein / unser Kind an Durchfall, infektiöser Hauterkrankung oder einer anderen infektiösen Erkrankung leidet.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten)

Anlage 4

- Ausfertigung für die / den Personensorgeberechtigten

Erklärung zur Hygieneverordnung

(Name, Vorname des Kindes)

(Geburtsdatum)

Bei den Ferienspielen gelten unabhängig von der Art der Beschaffung der Verpflegung und unabhängig davon, ob die Lebensmittel in unverändertem, zubereitetem Zustand verzehrt werden, die lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen ist der Träger verpflichtet, Sie auf folgenden Sachverhalt hinzuweisen und Ihr Einverständnis dazu einzuholen:

Im Rahmen der pädagogischen Arbeit können bei den Ferienspielen Aktivitäten durchgeführt werden, an denen mit den Kindern gemeinsam nicht leicht verderbliche Speisen zubereitet und verzehrt werden.

Ebenso ist es möglich, dass Ihr Kind Lebensmittel (z. B. trockene Kuchen, Plätzchen, Obst) zu sich nimmt, das von anderen Kindern von zu Hause mitgebracht wurde.

Zu den Ferienspielen dürfen leicht verderbliche Lebensmittel (z. B. Wurst, Schnittkäse) nur in abgepacktem Zustand mitgebracht und für gemeinsame Speisen verarbeitet werden. Ausgenommen davon ist die Mahlzeit für das eigene Kind.

Sollte Ihr Kind an einer infektiösen Hautkrankheit, an Durchfall oder anderen infektiösen Krankheiten leiden, sind Sie zur unverzüglichen Meldung in der Einrichtung verpflichtet, da bei einer solchen Erkrankung Ihr Kind vorübergehend von der Zubereitung oder Herstellung von Speisen bzw. mit dem Umgang mit Lebensmitteln ausgeschlossen werden muss.

Wir achten unsererseits auf eine hygienische Zubereitung mitgebrachter Speisen und verwenden keine rohen Eier oder leicht verderbliche Lebensmittel, auch achten wir auf die Einhaltung der Zubereitungs-, Kühl- und Kerntemperaturen.

Einverständnis der Personensorgeberechtigten

Ich / wir habe/n die o. a. Hygienehinweise zur Kenntnis genommen und verpflichte/n mich / uns, sie einzuhalten. Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass mein / unser o. g. Kind an der Zubereitung von Mahlzeiten für andere Kinder teilnimmt und Speisen zu sich nehmen darf, die von anderen Kindern zubereitet wurden.

Ich / wir verpflichte/n mich / uns, dem Veranstalter der Ferienspiele unverzüglich zu melden, falls mein / unser Kind an Durchfall, infektiöser Hauterkrankung oder einer anderen infektiösen Erkrankung leidet.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten)

Anlage 5

Abholregelung

Mein / unser Kind

_____ (Name)

_____ (Vorname)

_____ (geboren am)

wird von den Ferienspielen am Phönixberg (Zum Kapellenwald 1 in Herbstein) abgeholt.

Außer den Personensorgeberechtigten sind nachfolgend genannte Personen berechtigt, mein / unser Kind von der Einrichtung abzuholen (bei Minderjährigen bitte mit Altersangabe):

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

Abholung durch öffentliche / private Verkehrsbetriebe

Wird bis zum Ende der Betreuungszeit das Kind nicht von den Ferienspielen abgeholt, so ist die Leitung oder eine von ihr beauftragte Mitarbeiterin berechtigt, das Kind weiterhin zu betreuen. Hierdurch entstehende Kosten werden den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten)

Anlage 6

Einverständniserklärung (Datenschutz)

(Name, Vorname des Kindes)

(Geburtsdatum)

Ich / wir sind damit einverstanden, dass

1. meine / unsere notwendigen Daten zur Abgleichung von Anmeldungen an unseren Kooperationspartner Kompass Leben e.V. weitergegeben werden dürfen;
2. Fotos / Videos der Kinder für Öffentlichkeitsarbeit, Presse und Internet genutzt werden dürfen;*
3. unsere Adresse und Telefonnummer innerhalb der Elternschaft mit denen der anderen Eltern ausgetauscht werden darf.*

* Nicht Zutreffendes bitte streichen. Wird dem Punkt 1. widersprochen, so ist eine Aufnahme nicht möglich.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigte

Anlage 7

Wie sind sie auf uns aufmerksam geworden?

Teilen Sie uns doch bitte zuletzt noch mit, wie Sie auf unser Angebot aufmerksam geworden sind und kreuzen ihre Antwort(en) an:

- Über die Webseite www.phoenixberg.org
- Durch Werbung unserer Social Media Plattformen
- Über die Flyer
- Durch Plakate
- Von Freunden und Bekannten
- Sonstiges